

Vorwort und Dank

Dank

Vor gut 500 Jahren, am 27. Juli des Jahres 1518, hatte in Annaberg ein bedeutsamer Hütten-tag stattgefunden, auf dem sich sächsische und böhmische Steinmetzen ihrer Bruderschaft versicherten. Das Handwerk konstituierte bzw. bekräftigte sich auf der Basis einer ‚neu aufgerichteten Ordnung‘, die sie als künftige Grundlage ihrer Gemeinschaft anerkannten (siehe Anhang, Quelle Nr. 42). In Erinnerung an dieses denkwürdige Ereignis veranstaltete das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dresden (Lehrstuhl Prof. Bruno Klein) und das Institut für Kunstgeschichte der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Professur Stefan Bürger) unter dem Dach der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig am 28. und 29. September 2018 das Kolloquium ‚Werkmeister im Konflikt – Der Annaberger Hüttenstreit und andere Streitfälle im Bauwesen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts‘.

Den Anstoß zu dieser Tagung gab Thomas Bauer, und in vielerlei Hinsicht – wurde das Tagungsvorhaben und der vorliegende Tagungsband dankenswerter Weise durch die bauer lauterbach GmbH Beratende Architekten und Ingenieure für Historische Rekonstruktionen Dresden unterstützt. Zur Durchführung des wissenschaftlichen Kolloquiums konnten zusätzliche Förderer und kooperierende Institutionen gewonnen werden: Zu danken wäre insbesondere der Fritz Thyssen Stiftung, die große Teile der Veranstaltung finanzierte, der Sächsischen Akademie der Künste, die ihre Türen öffnete und uns die Möglichkeit gab, in ihren Räumen zu tagen, der Evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz, namentlich Anja Schnering, und den Städtischen Museen von Annaberg-Buchholz, namentlich dem Museumsdirektor Wolfgang Blaschke, die gemeinsam die Veranstaltung nach Annaberg einluden, um auf beste Weise originale Schauplätze, museale Artefakte und historische Schriftquellen in Augenschein zu nehmen und um die Tagung und Diskussionen vor Ort fortführen zu können. Zudem war das Regionalmuseum Most/Oblastní Muzeum v Mostě unter Leitung von Herrn Mgr. Michael Soukup beteiligt. Auch den Referentinnen und Referenten, Frau Mgr. Renáta Klucová, Kuratorin im Regionalmuseum Komotau/Oblastní Muzeum v Chomutově, und Herrn Mgr. Martin Myšička vom Státní okresní archiv Most/Kreisarchiv Most, sei noch einmal auf das Herzlichste gedankt.

Für diesen nun vorliegenden Tagungsband waren zwei Dinge entscheidend: Zum einen wurden in Vorbereitung der Tagung die im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden verwahrten Dokumente zum Annaberger Hüttenstreit erneut gesichtet, und zum anderen gab Prof. Hermann Hipp den entscheidenden Hinweis, dass im Goethe- und Schiller-Archiv der Klassik Stiftung Weimar weitere Urkunden und Abschriften verwahrt werden, die in erheblichem Maße zum Verständnis des Streitfalls und -verlaufs beitragen würden.¹ Für den

1 Laut Hermann Hipps Forschungen u. a. zum Nachlass des sozialdemokratischen Politikers und Gewerkschaftsführers Rudolf Wissell gab dieser als seinerzeit bester Kenner des Steinmetzhandwerks und der zugehörigen Quellen die ersten Hinweise zum Simrock-Nachlass im Goethe- und Schiller-

Hinweis und die vielen inhaltlichen Anregungen möchten wir uns sehr herzlich bedanken. Und: Dem Hinweis wurde unverzüglich nachgegangen.

Statt nun im Anschluss an das Kolloquiums in gewohnter Weise die Beiträge der Referentinnen und Referenten umgehend einzufordern und in einem Tagungsband zusammenzufügen, schloss sich zunächst eine intensive Quellen- und Projektarbeit an. Etliche Dokumente wurden erneut oder erstmals transkribiert und für die nunmehr vorliegende Edition aufbereitet. Allen Beteiligten, namentlich Thomas Bauer, Anne-Christine Brehm, Heiko Brandl und Anke Neugebauer, gebührt an dieser Stelle großer Dank. Eine große Herausforderung stellten die Formalia der Textgestaltung und die Heterogenität des Materials – die Beiträge, das Glossar, die Editionen und Bildteile – dar, die es in eine Druckfassung zu übertragen galt. Für diese Arbeit, die Buchgestaltung auf umsichtige Weise zu bewerkstelligen, ist das gesamte Autoren- und Projektteam Frau Barbara Zwiener zu Dank verpflichtet.

Vorwort

Der besondere Mehrwert dieses Tagungsbandes ist bereits im veränderten Titel zu erkennen: Während das Kolloquium unter dem Titel ‚Werkmeister im Konflikt – Der Annaberger Hüttenstreit und andere Streitfälle im Bauwesen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts‘ tagte, und wir nach 500 Jahren in erster Linie dem Annaberger Ereignis eine gewisse Aufmerksamkeit schenken wollten, hat sich in der Nachbereitung der aufschlussreichen Veranstaltung die Perspektive doch deutlich verändert: Statt das lokale Ereignis und weitere einzelne Konflikte und deren Streitgegenstände und -verläufe zu besprechen, war es nunmehr möglich, die Vorfälle und Vorgänge systematisch aufzuschließen, so dass es erstmals machbar erschien, das sich im späten Mittelalter in diversen Ordnungen konstituierende Steinmetzhandwerk, z. B. Zünfte oder Bruderschaften, genauer zu beschreiben. Dabei wurde deutlich, dass es im späten 15. und 16. Jahrhundert keinesfalls bloß einen einheitlichen, reichsweiten Hüttenverband unter Straßburger Führung gegeben hat, wie dies die bisherige Historiografie der ‚Bauhüttenforschung‘ vermittelt.

Spätestens mit der Arbeit Carl Alexander von Heideloffs hatte sich eine ‚große Meistererzählung zur Geschichte der deutschen Bauhütten‘ herausgebildet.² Heideloff ließ diese

Archiv Weimar: RUDOLF WISELL, Wo blieb das Straßburger Hüttenarchiv?, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 56, 1943, S. 671–676, hier S. 674; weniger präzise: Rudolf Wissell, Die älteste Ordnung des großen Hüttenbundes der Steinmetzen von 1459 (nach der Thanner Handschrift), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF Bd. 55, Heft 1 (1942), S. 51–133, hier S. 52; vgl. zu den Forschungen Wissells: RUDOLF WISELL, Aus meinen Lebensjahren. Mit einem Dokumentenanhang hrsg. von Ernst Schraepler (Beihefte zur Internationalen wissenschaftlichen Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, 7), Berlin 1983, S. 238. Erste genaue Angaben zum Archivstandort machte Rode: HERBERT RODE, Boisserées wiederaufgetauchte Urkundensammlung zur Geschichte der Steinmetzen. Unbekannte Urkunden zur spätmittelalterlichen Baukunst, Skulptur und Malerei, in: Kölner Domblatt 25, 1965/66, S. 147–148.

2 CARL ALEXANDER VON HEIDELOFF, Die Bauhütte des Mittelalters. Eine kurzgefaßte geschichtliche Darstellung mit Urkunden und anderen Beilagen, Nürnberg 1844, S. 3–17; ihm folgend mit eigenen

Geschichte mit den ägyptischen Pharaonen beginnen und stellte für das deutsche Handwerk die Rolle der ‚Hirsauer Bauhütte‘ heraus. Nachfolgend widmete er sich kurz den vier Haupthütten (Straßburg, Wien, Zürich, Köln) und gelangte stracks von der ‚Kraft der Symbole‘, deren ‚symbolische Sprache wegen ihrer Zweckmäßigkeit in großem Ansehen‘ stand, zum ‚Geist dieser Geheimlehre‘. Heideloff fasste den Höhepunkt der Meistererzählung und die Rolle Straßburgs folgendermaßen zusammen: ‚Unter allen Bauhütten Deutschlands war die Straßburger die berühmteste. Denn, als sich die Bauhütten von den Klöstern trennten, und – wie man es nannte – weltlich wurden, so kam in Straßburg eine allgemeine Verbrüderung – wie oben schon erwähnt – zu Stande, und da eben Straßburg durch seinen Münsterbau den ersten Anspruch auf die Ehre der Haupthütte hatte, so wurde ihr auch diese Auszeichnung nicht versagt; in Straßburg war fortan die Haupt-Bauhütte Deutschlands, deren Aussprüche keine weitere Appellation zuließen.‘³

Davor und danach hatten sich durchaus erfolgreich weitere Autoren wie Josef Neuwirth, Ferdinand Janner, Cornelius Gurlitt, Rudolf Wissell, Volker Segers, Alfred Schottner u. v. a. an der Erforschung und Ausgestaltung dieser ‚Meistererzählung‘ beteiligt.⁴

Allerdings: Diese doppelte Übersteigerung – die angeblich schon im Mittelalter ausgeprägte Geheimbündelei der Hütten und der vermeintlich unantastbare Führungsanspruch der Straßburger Haupthütte – prägen und verzerren das Bild des Steinmetzhandwerks bis heute. Insbesondere der letzte Halbsatz Heideloffs ‚Straßburg war fortan die Haupt-Bauhütte Deutschlands, deren Aussprüche keine weitere Appellation zuließen‘ muss nunmehr als folgenreiche Fehleinschätzung beurteilt werden. Denn gerade diese universale Geltung Straßburgs, die von allen anderen Hütten des Reiches widerspruchslos akzeptiert worden sein soll, hat es auf lange Sicht bis weit in das 16. Jahrhundert nicht gegeben! Und selbst wenn Oskar Mothes bereits die Konflikte als Auflehnungsversuche einzelner Hütten gegen den Straßburger Führungsanspruch wahrnahm, wurden sie doch zu verengt als bloße Triebfedern für den festeren Zusammenschluss des reichsweiten Hüttenbundes und dessen straffe Organisation missverstanden.⁵

Nur vor dem Hintergrund einer solchen ‚Meistererzählung aus Straßburger Perspektive‘ konnte der Annaberger Hüttenstreit als ein Sonderfall erscheinen: Und der damals angeklagte Annaberger Meister Jakob von Heilmann war – aus Straßburger Perspektive – zwangsläufig als Abweichler, als Abtrünniger und Verächter des Handwerks zu verurtei-

Akzenten: FERDINAND JANNER, *Die Bauhütten des Deutschen Mittelalters*, Leipzig 1876, S. 3–34.

3 HEIDELOFF, *Bauhütte* (wie Anm. 2), S. 23.

4 FERDINAND JANNER, *Die Bauhütten des Deutschen Mittelalters*, Leipzig 1876; CORNELIUS GURLITT, *Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Steinmetzhütten*, in: *Archiv für sächsische Geschichte* NF. 5 (1879); JOSEF NEUWIRTH, *Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages im Jahre 1459 auf Grund der Klagenfurter Steinmetzen- und Maurerordnung von 1628*, Wien 1888; VOLKER SEGERS, *Studien zur Geschichte der deutschen Steinmetzenbruderschaft – Mit besonderer Berücksichtigung der für das Straßburger Gebiet geltenden Ordnungen und Bestätigungsurkunden (15. bis 17. Jahrhundert)*, Diss., Berlin 1980; RUDOLF WISELL, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, 2. erw. Auflage, hrsg. v. Ernst Schraepler, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7/5, Berlin 1986; ALFRED SCHOTTNER, *Das Brauchtum der Steinmetzen in den spätmittelalterlichen Bauhütten und deren Fortleben und Wandel bis zur heutigen Zeit*, Münster/Hamburg 1994.

5 OSKAR MOTHES, *Aus der Bauhütte*, in: *Wochenblatt für Baukunde* Nr. 11, 1885.

len, der womöglich durch höfischen Ständedünkel getrieben sich eine Sonderstellung herauszunehmen suchte.

Nach der Untersuchung vieler bekannter und bislang unbekannter Quellen stellt sich jetzt die Sache deutlich anders dar. Hatte Heideloff einst nach Sichtung einiger ausgewählter Archive noch Folgendes beklagt: ‚Die schätzbaren Dokumente der Bauhütten wurden verschleudert oder wanderten in die Papiermühlen und in die Krämerbuden, wo noch manche von Kennern aufgefunden und erhalten wurden; aber immer hat der Altertumsforscher den Verlust der wichtigsten dieser Urkunden zu beklagen.‘⁶ Doch durch das Zusammenführen von Archivalien diverser anderer Hüttenstandorte – vornehmlich von Dokumenten jener abseits der Haupthütten des Straßburger Verbandes gelegenen Handwerksverbände – kann dieser Verlust in erheblichem Maße kompensiert werden.

Und so zeigt sich, dass lange vor dem Annaberger Streitfall die Straßburger Haupthütte mit etlichen anderen Zünften, Bruderschaften und Hüttenverbänden überkreuz lag, weil sich die dortigen Meister und Gesellen auf ihre eigenen Rechte und ggf. eigene Ordnungen beriefen, die dem überregionalen Anspruch Straßburgs widersprachen. Und sie verteidigten ihre Rechtsansprüche und Eigenständigkeit machtvoll und offenbar auch erfolgreich.

Dieses Buchprojekt ist das vorläufige Ergebnis jüngst erfolgter Grundlagenforschung. Und diesbezüglich forderte Peter Morsbach zu Recht ein, auf eine scheinbare Marginalie im Buchtitel hinzuweisen, nämlich dass in den Beiträgen von den ‚sog. Bauhütten‘ gehandelt werden wird. Wir haben uns daran gewöhnt, den Begriff ‚Bauhütte‘ universell bzw. ungeprüft zu verwenden und verstehen darunter bestenfalls zweierlei: die Bauhütte einerseits als einen Produktionsort und andererseits als die Organisationsform des Steinmetzhandwerks insgesamt. Diese Vereinfachung verursacht bis heute eine Reihe von Problemen, und offenbar gab es gute Gründe, dass die damaligen Zeitgenossen zwischen dem ‚Bau‘ (*pau*, *gepew*), was sowohl die Baustelle als auch das Bauunternehmen in seiner Gesamtheit bezeichnet, dem ‚Werk‘ (*werck*, *wergh*) als arbeitsteiliges Bauprojekt, an dem durch den Werkmeister die Arbeit vieler Gewerke organisiert werden musste, dem Produktionsort der ‚Steinhütte‘ (*steinhutte*) als Arbeitsort der Steinmetzen und der sozialen Ordnung und Organisation als ‚Handwerk der Steinmetzen‘ (*hantwerck*) genau unterschieden. Tatsächlich taucht der Begriff ‚Bauhütte‘ nicht vor dem 18./19. Jahrhundert auf; bzw. fand er erst im Zusammenhang mit der Freimaurerkultur Eingang in den Sprachgebrauch. Noch das Universallexikon von Johann Heinrich Zedler (1733) kennt ihn nicht.⁷ Erst seit dem 19. Jahrhundert findet er sich in den einschlägigen Lexika. Wie die Freimaurerbewegung, kommt auch die ‚Bauhütte‘ aus dem Englischen: ‚logde‘ bezeichnet sowohl ‚Loge‘ als auch ‚Bauhütte‘.

In dem Begriff der ‚Bauhütte‘ sind höchst unterschiedliche historische, auch historisierende, Bedeutungen aufgegangen: Und so lässt eine unspezifische Verwendung des Begriffs ‚Bauhütte‘ immer im Unklaren, was hinsichtlich einer historischen Situation genau beschrieben und bewertet werden soll. Jenseits der nivellierenden Begriffsverwendung ließe sich aber konkret bestimmen, ob a) vor dem Hintergrund räumlicher Verhältnisse eine Bauhütte als lokaler Produktionsort (Werkstatt) bzw. als überregionaler Handwerksverband (Bauhüttenwesen) zu verstehen sei; ob b) vor dem Hintergrund personeller Verhält-

6 HEIDELOFF, Bauhütte (wie Anm. 2), S.29.

7 Vgl.: JOHANN HEINRICH ZEDLER, Universal-Lexikon, Bd. 3, 1733.

nisse, d.h. administrativer Strukturen und beruflicher Standesverhältnisse, die Bauhütte als nach innen gerichtete Ordnung zur Organisation der Produktionsabläufe (Gewerk) bzw. nach außen als auf etlichen Ebenen verknüpftes Netzwerk (Bauwesen) zu erfassen wäre, dass in der Lage war, mit anderen Gruppen, wie weiteren Gewerken oder Auftraggebern in Verbindung zu treten oder sich abzugrenzen; oder ob c) vor dem Hintergrund juristischer Bedingungen oder sozialer Standesverhältnisse eine Bauhütte als durch eine Ordnung fest gefügte lokale Berufsgruppe (Verbund) zu sehen bzw. ihre Verfassung (als Verband) hinsichtlich ihrer Nähe und Distanz zu lokalen, regionalen und überregionalen Rechtskreisen je nach Reichs-, Landes- und Stadtrecht oder auch zu Rechtsformen wie Domfreiheiten zu beurteilen wäre.

Diese räumlichen, personellen und rechtlichen Verhältnisse haben sich im Verlauf des Mittelalters ausdifferenziert. Und durch die Festschreibung solcher Verhältnisse in Handwerksordnungen, bspw. Zunftordnungen oder Bruderbüchern des 14. bis 16. Jahrhunderts, wurden Situationen geschaffen, die die Probleme offen zu Tage treten ließen. Hinsichtlich des hier gewählten Rahmens bilden daher die Ordnungen des späten 14. Jahrhunderts und die Bestätigung der Vorrechte der Straßburger Münsterbauhütte um 1400 – unter Ulrich von Ensingen in endgültiger Abgrenzung vom städtischen Handwerk – den Anfang und die Beilegung des Annaberger Hüttenstreits um 1521 das Ende des Betrachtungszeitraums. Im ersten Buchteil werden in den Beiträgen, entgegen der unzureichenden Vorstellung, allein der reichsweite Straßburger Hüttenverband habe sich 1459 konstituiert, sei 1498 durch den König (späteren Kaiser) Maximilian I. bestätigt worden und spätestens ab dieser Zeit die rechtliche verfasste und damit rechtmäßig anerkannte Körperschaft im Steinmetzhandwerk mit reichsweiter Geltung gewesen, weitere Handwerksverbände vorgestellt und anhand der dokumentierten Konfliktfälle die jeweiligen Parteien, deren Rechtsauffassungen, die lokalen Gerichtsbarkeiten und soweit möglich auch die Streitverläufe dargestellt.⁸ Von den Einzelfällen ausgehend kann nun aus der Außenperspektive ein anderer bzw. ein genauerer Blick auf die Ordnungen und Formen, auf die rechtliche Verfasstheit, des sog. großen Hüttenbundes der Steinmetzen aber auch etlicher anderer Hüttenverbände, Zünfte und Bruderschaften, gewonnen werden.

An dieser Stelle muss allerdings deutlich daraufhin gewiesen werden, dass in den nachfolgenden Beiträgen die juristischen Aspekte und die einschlägigen rechtshistorischen Forschungen zweifellos nicht angemessen berücksichtigt werden.⁹ Die Tagung war allein von architekturhistorischen Fragestellungen ausgegangen und nicht interdisziplinär konzipiert worden, weil das Anliegen der Veranstaltung nur darin bestand, an das denkwürdige historische Ereignis in Annaberg zu erinnern. Erst im Verlauf der Tagung bzw. im Zuge der Nachbereitung des Materials wurde dieses Desiderat deutlich.¹⁰ Aus diesem Grund stehen grundsätzliche und fallbezogene Aussagen zu den obrigkeitlichen Zuständigkeitsbereichen

8 Grundlegend zur Gerichtsbarkeit: WISSELL, Handwerks Recht (wie Anm. 4), S. 132–142.

9 Zur nachfolgenden rechtshistorischen Kritik, dem Aufzeigen entsprechender Desiderate und ersten Anregungen für die weitere Bearbeitung danke ich Frau Prof. Anja Amend-Traut sehr herzlich.

10 Ein entsprechendes Forschungsprojekt mit rechtshistorischem Teilprojekt ist inzwischen vorbereitet worden, jedoch noch nicht zur Förderung gelangt.

und den daraus resultierenden Kompetenzstreitigkeiten noch aus. Darüber hinaus dürften die Gerichtsakten des Reichshofrates bzw. des Reichskammergerichts zu solchen Verhältnissen weitere Erkenntnisse liefern.¹¹ Insbesondere die davon ausgehende Kontextualisierung der juristischen Problematik des Steinmetzhandwerks in allgemeinere, reichsverfassungsrechtliche Zusammenhänge wäre noch zu leisten, denn gerade solch eigenmächtiges Vorgehen von Handwerksverbänden wurde von der Obrigkeit stets argwöhnisch beäugt und mündete letztlich in den Erlass der sog. Reichszunftordnung von 1732. Zudem wären auch die Sonderverhältnisse der mitteldeutschen Rechtsgeschichte zu berücksichtigen, besonders die bergrechtsgeschichtlichen und -rechtlichen Eigenheiten und deren Auswirkungen auf die lokalen Verhältnisse.¹² Und diese Sonderrolle des sächsischen Rechts wäre wiederum im Verhältnis zum Reichsrecht, sowie die Gerichtsbarkeit der sächsischen Territorialstaaten im Verhältnis zur Reichsgerichtsbarkeit zu beurteilen.¹³

Zum Inhalt:

Den Einstieg bildet der sog. Bannerstreit von Straßburg, der bereits für die Zeit um 1400 aufzeigt, wie sich an einem Ort unterschiedliche Verbände des Bau- und Steinmetzhandwerks konstituierten und um Stand, Einfluss und Macht rangen. Aus diesem Streit könnte zudem der Führungsanspruch der Straßburger Münsterbauhütte hervorgegangen sein, der dann im Verlauf des 15. Jahrhunderts überregional ausgeweitet werden sollte.

-
- 11 Grundsätzlich zum übergeordneten Konkurrenzverhältnis zwischen Obrigkeit und Zünften z.B.: WILFRIED REININGHAUS, Zünfte vor dem Reichskammergericht. Beispiele aus Westfalen, in: Anja Amend-Traut, Albrecht Cordes und Wolfgang Sellert (Hgg.), Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen NF 23), Berlin/Boston 2013; ROBERT BRANDT, Die Grenzen des Sagbaren und des Machbaren. Anmerkungen zur Rechtsgeschichte des Frankfurter ‚Zunfthandwerks‘ während der Frühen Neuzeit, in: Anja Amend, Anette Baumann, Stephan Wendehorst und Steffen Wunderlich (Hgg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich der Frühen Neuzeit (bibliothek altes Reich baR 3), München 2008, S. 247–264; ROBERT RIEMER, Hamburg und Frankfurt vor dem Reichskammergericht. Ein Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Handels- und Handwerksprozesse, ebd., S. 265–283; zur Auswertung reichskammergerichtlicher Akten exemplarisch: ANJA AMEND-TRAUT, Wie Prozesse enden können – alternative Formen der Beendigung reichskammergerichtlicher Zivilverfahren im 17. und 18. Jahrhundert, in: Albrecht Cordes (Hg.), Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 233–260.
- 12 Hierzu bes.: HEINER LÜCK, Bergrecht, Bergregal, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, 3. Lfg., 2005, Sp. 527–533; DERS., Die Entwicklung des deutschen Bergrechts und der Bergbaudirektion bis zum Allgemeinen (preußischen) Berggesetz 1865, in: Wolfhard Weber (Hg.), Geschichte des deutschen Bergbaus, Bd. 2: Salze, Erden und Kohlen. Der Aufbruch in die Moderne im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Münster 2015, S. 111–216.
- 13 Bes.: HEINER LÜCK, Sächsisches Recht contra Römisch-kanonisches Recht. Ein Sonderweg der „Rezeption der fremden Rechte“?, in: Wolfgang Huschner, Enno Bünz und Christian Lübke (Hgg.), Italien – Mitteldeutschland – Polen. Geschichte und Kultur im europäischen Kontext vom 10. bis zum 18. Jahrhundert (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 42), Leipzig 2013, S. 211–229; DERS., Kursächsische Gerichtsverfassung und höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Zur Geschichte einer besonderen Wechselbeziehung (1423–1559), in: Ignacio Czeguhn (Hg.), Recht im Wandel – Wandel des Rechts. Festschrift Jürgen Weitzel, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 303–326.

Ausführlich zeichnet Peter Morsbach die Gründung und schrittweise Konstitution des Straßburger Hüttenverbandes nach. Dabei werden die historischen Hintergründe der Ordnung, die inhaltliche Ausrichtung und lokalen Umsetzungen ebenso beleuchtet, wie der Frage nachgegangen, warum Straßburg die Führung beanspruchte, warum die lokalen Umsetzungen höchst unterschiedlich erfolgten und warum daraus zwangsläufig Konflikte erwachsen mussten.

Nachfolgend werden solche Konfliktfälle genauer analysiert. Dabei wurden keine Streitfälle aufgenommen, die banale Streitgegenstände wie Geldforderungen o. ä. betrafen und die sich auf gewöhnlichem Rechtsweg schlichten ließen. Behandelt werden ausschließlich Konflikte, deren Verläufe ungewöhnlich waren, weil es aufgrund von ungeklärten Rechtsverhältnissen keine gespurten Wege gab, um derartige Fälle zu lösen. Den Streitfällen ist gemein, dass sie aufgrund spezifischer Umstände individuelle Verläufe nahmen, sich die gegnerischen Parteien meist kaum noch den Streitgegenständen widmeten, sondern vielmehr grundsätzliche Fragen des Rechts und der Gerichtsbarkeit verhandelten, aufgrund unlösbarer Rechtsverhältnisse oftmals bis zum Kaiser hinaufgeklagt wurde, doch selbst der Kaiser als Instanz am Ende keine endgültige Klärung der Rechtslage herbeiführen konnte. Am Anfang stehen zwei Streitfälle, bei denen Meister in der Frühzeit des Straßburger Hüttenverbandes um Kompetenz und Einfluss rangen. Anne-Christine Brehm zeigt dabei auf, wie der Einfluss des überregionalen Hüttenverbandes als Instanz instrumentalisiert werden konnte, der Machtgewinn geradezu benutzt wurde, um persönliche Interessen durchzusetzen. Bereits hier wird sichtbar und geradezu exemplarisch nachgewiesen, dass der Straßburger Hüttenverband keine homogene Körperschaft war, die sich – selbst wenn er sich Gemeininn (*gemeinen nucz*) auf die Fahnen schrieb – durch gemeinschaftliches, gemeinsinniges Handeln auszeichnete, sondern ein Zusammenschluss von Personen darstellte, die die gebündelte Kraft nutzen konnten und nutzten, um Eigeninteressen zu verfolgen.

Wie an einem Ort, an dem mehrere Ordnungen bzw. Organisationsformen des Steinmetzhandwerks nebeneinander bestanden und trotz oder gerade aufgrund von Berührungspunkten in starker Konkurrenz zueinander standen, führt Philipp Zitzlsperger anhand des Wiener Hüttenstreits vor Augen. Er analysiert dabei die lokalen Rechtsverhältnisse als Konflikthintergrund, reflektiert diesen spezifischen Streit hinsichtlich des Aspektes und der Relevanz der ‚Standesverhältnisse‘, was sich dann auch in den berühmten Wiener Werkmeisterbildnissen niederschlug. Dies stellt uns in umgekehrter Richtung vor die Aufgabe, solche Werkmeisterbildnisse oder andere werkmeisterlichen Zeugnisse hinsichtlich der lokalen Rechts- und Standesverhältnisse neu zu befragen.

In zwei weiteren Beiträgen werden für die Zeit vor, um und nach 1498, der königlich/kaiserlichen Konfirmation der Straßburger Ordnung, Streitfälle behandelt, an denen sich aufzeigen lässt, mit welchen Mitteln der Straßburger Hüttenverband seine Macht- und Einflussbereiche auszuweiten trachtete. Die Städte Erfurt, Frankfurt und Speyer versuchten sich auf unterschiedliche Weise der Übergriffe zu erwehren, wobei in der Regel das ältere, lokale Recht (*alte gewonhait*) gegen das nunmehr jüngere, ab 1498 privilegierte Recht der Straßburger Ordnung bestehen musste. Während Erfurt ‚nur‘ auf eine ältere Ordnung und Rechtstradition im eigenen Handwerk verweisen konnte und dieses neu verfasste, waren die Handwerksordnungen in Frankfurt und Speyer über das Bürgerrecht bzw. den Bürgereid mit den Rechtsverhältnissen der Freien Reichstädte verknüpft und verfasst.

Solchen Rechtsverhältnissen stellt Anne-Christine Brehm wiederum die Gepflogenheiten im Steinmetzhandwerk an die Seite, die Konflikte auslösen und Streitverläufe beeinflussen konnten. Dabei geht es um handwerksinterne Konkurrenzverhältnisse, um wachsende Unternehmerhaft und Mobilität, um jenes zunehmende Standesbewusstsein und um die Möglichkeiten, lokale und überregionale Netzwerke auch individuell in Anspruch zu nehmen.

Dieses Nebeneinanderbestehen von konkurrierenden Handwerksverbänden und der daraus erwachsene Spielraum, in bislang ungewohntem Maße individuelle Interessen durchsetzen zu können, führte zu jenen Konflikten, unter denen der Annaberger Hüttenstreit der berühmteste und folgenreichste war – letztlich auch zu Recht, weil die Streitsache durch alle Instanzen bis zum Kaiser hinauf durchgefochten wurde und sich daher für diesen Vorgang außergewöhnlich viele aussagekräftige Quellen erhalten haben.¹⁴ Im zweiten Hauptteil des Buches wird daher der Annaberger Hüttenstreit umfassender analysiert. Dabei wurde auf der Basis der vorliegenden Quellenlage auch der zielführenden These nachgegangen, die Norbert Nußbaum auf der Tagung folgendermaßen formulierte: ‚Die Frage ist: Ist der Annaberger Hüttenstreit nicht am Ende ein Paradigma dafür, wie selbstbewusste und im professionellen Eigeninteresse konkurrierend agierende Werkmeister das kodifizierte Bruderschaftswesen und seine institutionellen Formen als Plattform für das Durchsetzen von Eigeninteressen instrumentalisieren?‘.

Mehrere Autorinnen und Autoren beleuchten diesen Streit aus den unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Akteure: Heiko Brandl stellt die Geschichte, Akteure und rechtlichen Konstellationen der Magdeburger Hütte mit besonderem Augenmerk auf die Vorgänge und juristischen Komplikationen für die Zeit vor, um und nach 1500 vor. Quellennachweise unterschiedlichster Art werden dabei zusammengeführt, um so klar als möglich die Struktur der Magdeburger Hütte als Gesamtheit, aber eben auch die Bruderschaft als Summe von Einzelakteuren und -interessen darzustellen. Davon ausgehend stellt Anke Neugebauer den Werkmeister Bastian Binder als Obersten Hüttenmeister dieser buchführenden Hütte und als Kläger und Richter im Streitverfahren gesondert vor. Ihre monografischen Untersuchungen zu Binder greifen dabei über den Zeitrahmen hinaus, um durch die verschiedenen Arbeitsverhältnisse des Protagonisten in diversen Handwerksverbänden bis hin zu höfischen Dienst- und Rechtsverhältnissen, die daraus erwachsenden spezifischen Arbeitsaufgaben, individuellen Gestaltungsspielräume und Konkurrenzverhältnisse aufzuzeigen.

Heinrich Magirius nimmt den Bildhauer Franz Maidburg in den Blick, um die Organisationsform und Rolle der Steinbildhauerwerkstatt Maidburgs als einen der Streitgegenstände zu verdeutlichen. Der Beitrag fokussiert dabei auf die besonderen Verantwortungsbereiche und das Wirken Franz Maidburgs als Bildhauer beim Bau bzw. der Ausgestaltung von St. Annen in Annaberg, die sich als eine der Ursachen des Annaberger Hüttenstreits erweisen sollte. Dabei wird vor Auge geführt, wie das spannungsvolle Aufeinandertreffen von individuell gestalteter Bau- und Bildkunst als Quelle gelesen werden kann, auch um die spezifischen Konstellationen der Akteure und den Konflikthintergrund besser zu verstehen.

14 Dabei war der Annaberger Hüttenstreit keinesfalls der erste Streitfall, bei dem sich eine Partei bis zum Kaiser hinaufklagte; vgl. den Beitrag ‚Straßburg vs. Frankfurt/Speyer vs. Straßburg‘ und den Beitrag von Philipp Zitzlsperger ‚Stadtrat vs. Bruderschaft – Der Hüttenstreit in Wien (1511/1512)‘ in diesem Band.

Sowohl Norbert Nußbaum als auch Thomas Bauer und Jörg Lauterbach beleuchten in ihren Beiträgen die bauorganisatorischen Strukturen und baukünstlerischen Ambitionen der Meister Benedikt Ried und Jakob Heilmann/Jacob Haylmann, um deren handlungsleitende Eigeninteressen vor dem Hintergrund regionaler Rechtssituationen und gemeinnützigere Wertvorstellungen erkennen zu können. Dabei geht es einmal mehr um individuelles Handeln und um Statusgewinn. Dieses offenbart sich in Bauprojekten, bei denen exklusive Aufträge mit artifizieller Baukunst realisiert wurden und von den Akteuren aus dieser engen Korrelation von Exklusivität und Kunst ein Standesvorteil gezogen werden konnte. Die Art und Weise, wie Exklusivität bzw. Kunstfertigkeit als Ausdruck von Stand sichtbar werden konnte, wird von Norbert Nußbaum an ausgewählten Bauwerken, von Thomas Bauer und Jörg Lauterbach durch einen Überblick zur Wölbkunst dargestellt. Diese Doppelstrategie ist insofern notwendig, um das damals unmittelbar vor dem Annaberger Hüttenstreit anstehende Bauvorhaben, die Einwölbung der St. Annenkirche, als Nährboden des Konflikts zu verstehen. Die Wölbung musste sich als herzogliches Prestigeprojekt überregional messen, vor Ort eine erhebliche mediale Wirkung entfalten und zwischen unterschiedlichen Interessen vermitteln. Dabei konvergierten in diesem Bauprojekt die hoheitlich-fürstlichen Repräsentationsbedürfnisse des Herzogs und die individuellen Ambitionen der beteiligten Akteure wie bspw. jene Jakob Heilmanns, was entsprechende Spannungen erzeugte.

Dieses jeweils streitspezifische Verhältnis von Eigen-, Kollektiv- und Gemeinnutz dürfte nicht zu unterschätzen sein und insofern führt Bruno Klein ausführlich zu diesen Aspekten in den Tagungsband ein. Dabei wird auf diverse Legitimationsbedürfnisse und -strategien verwiesen, die letztlich – und offenbar folgerichtig – in der eigentlich wenig innovativen Aufrichtung und mittelfristig sich als problematisch erweisenden Kodifizierung des Handwerksrechts in Ordnungen mündete. Dieses in Statuten und auch Ritualen verfestigte Handwerk stand durchaus im Widerpart zur wachsenden Bedeutung der freien Kunst, wobei nicht zu unterschätzen sein dürfte, dass mit der ‚Verbrüderung‘ im Handwerk insgesamt ein sozialer Aufschwung verbunden war, deren neue ‚handwerklich-baukünstlerische Freiheiten‘ mancher Werkmeister für seine Ziele geschickt zu nutzen wusste.

Mehr als einmal förderte die Sichtung vor allem der ‚neu aufgefundenen‘ Quellen Überraschendes zu Tage. Als besonders ergiebig erwies sich aber ein Überraschungsfund bei der Neusichtung der bekannten Quellen zum Annaberger Hüttenstreit – das Magdeburger Bruderbuch. Nicht gänzlich unbekannt, aber doch weitgehend unbeachtet, war bislang die Existenz und Rolle eines Konfliktbeteiligten: die Würzburger Haupthütte unter Leitung Martin Knochs als Mitglied des Obersten Gerichts, das seitens der Steinmetzbruderschaft berufen worden war, um den Streit zu schlichten.¹⁵ Vor dem Hintergrund dieser neuen Erkenntnislage wurden auch in den Würzburger Archivbeständen Akten aufgefunden bzw. neu gelesen, die es möglich machen, die höfisch/bruderschaftliche Handwerksorganisation im Würzburger Hochstift in Ansätzen zu rekonstruieren.

¹⁵ Lediglich bei Wissell findet die Würzburger Hütte als Teil des Gerichts im Annaberger Hüttenstreit Erwähnung: WISSELL, älteste Ordnung (wie Anm. 4), S. 97. Vgl. dazu den Beitrag ‚Die Unbekannte – Zur Würzburger Haupthütte‘ in diesem Band.

Diese letzte Episode beweist am Ende: Wir stehen offenbar erst am Anfang von Forschungen, die notwendig sind, um über das Zusammenführen vieler lokaler Quellenbestände einen Überblick über das reichsweite, sich different darstellende Handwerksorganisationen der Steinmetzen des 15. und 16. Jahrhunderts zu gewinnen.

Um diese Forschungen auf eine solide Grundlage zu stellen, wurde dieser Publikation erstmals ein Glossar zu den Quellen des Steinmetzhandwerks beigegeben. Einschränkend sei darauf hingewiesen, dass dies in erster Linie jene Quellen sind, die in der ebenfalls beigefügten Quellensammlung zusammengefasst wurden. Sicher wird durch das Heben und Auswerten weiterer Quellen dieses Glossar in Teilen zu erweitern und ggf. zu korrigieren sein. In jedem Fall ist mit diesem Glossar aber die Forderung verbunden, die relevanten Aspekte und Strukturen bauhandwerklicher Organisationen nicht weiter in unscharfen Begriffen zu verunklären oder in allzu pauschalen Formulierungen zu nivellieren. Die Nivellierung der Sachlage und ebenso die Nivellierung unserer Sprache würde lediglich aus alter Gewohnheit die schablonenhaften Denkmuster der zu überwindenden ‚Meistererzählung der deutschen Bauhütten‘ kolportieren. Wir sind mit den Quellen, unseren Methoden und auch den Mitteln unserer Sprache inzwischen vorangekommen und in der Lage, die Vorgänge differenzierter zu betrachten und zu beschreiben, um bspw. das individuelle Handeln einzelner Akteure als Teil größerer lokaler/regionaler/überregionaler Veränderungen zu bewerten.

Und wenn sich davon ausgehend das individuelle Handeln der Akteure als bedeutsam für die lokal konstituierten und agierenden Gemeinschaften und ebenso für die überregional vernetzte Gesellschaft erweist, wird es nachfolgend von hohem Interesse sein, die jeweilige Bau- und Bildkunst in ihrer Zeit als Ausdruck und Quellen dieses Handelns zu lesen.

Stefan Bürger, Mai/Juni 2019